

# SATZUNG DES SPD-ORTSVEREINS ZUFFENHAUSEN

## § 1

### *Name, Tätigkeitsfeld*

1. Der Ortsverein umfaßt die Stadtteile Zuffenhausen, Neuwirtshaus und Zazenausen. Er ist Teil des SPD-Kreises Stuttgart.
2. Er führt den Namen "Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Ortsverein "Zuffenhausen".

## § 2

### *Mitgliedschaft*

1. Jeder Einwohner der Stadtteile Zuffenhausen, Neuwirtshaus und Zazenhausen kann, soweit er das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht Mitglied einer anderen, parteipolitischen Organisation ist, Mitglied des Ortsvereins werden.
2. Dem Ortsverein gehören grundsätzlich alle Parteimitglieder an, die in seinen Grenzen wohnen.
3. Parteimitglieder, die nicht innerhalb der Grenzen des Ortsvereins Zuffenhausen wohnen und Mitglied dieses Ortsvereins werden wollen, müssen dem Vorstand ihre Beweggründe für ihren Ortsvereinswechsel darlegen. Der Vorstand entscheidet dann über die Aufnahme in den Ortsverein im Einvernehmen mit dem Vorstand des betroffenen Ortsvereins.
4. Jedes Ortsvereinsmitglied ist stimmberechtigt.

## § 3

### *Organe des Ortsvereins*

Organe des Ortsvereins sind: ^ die Mitgliederversammlung  
^ der Vorstand.

## § 4

### *Die Mitgliederversammlung*

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsvereins. Zu ihren Aufgaben gehört die Wahl des Ortsvereinsvorstandes, der Revisoren und der Delegierten zur Kreiskonferenz sowie die Verabschiedung von Wahlvorschlägen, Anträgen und Entschlüssen.

1. Die Mitgliederversammlung sollte mindestens einmal in jedem Quartal einberufen werden.
2. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß mit einer Frist von einer Woche einberufen wurde.
4. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
5. Bei öffentlichen Mitgliederversammlungen werden keine Parteintema besprochen.

## § 5

### *Wahlen*

1. Der Vorstand, die Revisoren und die Delegierten zur Kreiskonferenz werden während der Jahreshauptversammlung des Ortsvereins auf zwei Jahre gewählt.

Die Jahreshauptversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Die Stimmberechtigung der Teilnehmer wird geprüft und ein Versammlungsleiter bestimmt. Ansonsten gelten die Vorschriften von §4 (Mitgliederversammlung).

2. Die Wahlen zum Vorstand, der Delegierten, der Revisoren sowie der Bezirksbeiräte und ihrer Stellvertreter sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
3. Die Wahl des Ortsvereinsvorsitzenden erfolgt in getrennten Wahlgängen. Nacheinander werden gewählt:
  - a. der Vorsitzende
  - b. die stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. der Kassier
  - d. der Schriftführer
  - e. vier Beisitzer
4. Ansonsten bestimmt sich die Durchführung der Wahlen nach der Wahlordnung der Partei, z. B. bei der Quotenregelung.

- Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. -

5. Wahlen sind bis 22 Uhr durchzuführen.

§ 6  
*Vorstand*

1. Der Vorstand leitet den Ortsverein. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen und organisatorischen Aufgaben des Ortsvereins sowie die Zusammenarbeit mit den Gliederungen der Partei. Er entscheidet über die Aufnahme als Mitglied.

2. Der Ortsverein Vorstand besteht aus:

- a. dem Vorsitzenden
- b. zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem Kassier
- d. dem Schriftführer
- e. vier Beisitzern

Beauftragte von Arbeitsgemeinschaften innerhalb des Ortsvereins sind auch Mitglieder des Vorstandes des Ortsvereins, jedoch nur mit beratender Stimme.

3. Der amtierende Vorsitzende ist befugt, bei möglicher Nichteinhaltung von Fristen und zur Vermeidung von Nachteilen für den Ortsverein selbstständig zu handeln. Er hat aber sein Tun unverzüglich vor dem Vorstand und der nächsten Mitgliederversammlung zu rechtfertigen.

§ 7  
*Revisoren*

Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtszeit des Ortsvereinsvorstandes zwei Revisoren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes sein. Die Kassenprüfung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen und sich sowohl auf die förmliche als auch auf die sachliche Richtigkeit zu erstrecken.

§ 8  
*Arbeitsgemeinschaften*

1. Für besondere Aufgaben können nach den geltenden Bundesrichtlinien Arbeitsgemeinschaften gemäß §10 des Organisationsstatuts gebildet werden.

2. Arbeitsgemeinschaften sind beim Vorstand anzumelden.

3. Arbeitsgemeinschaften werden vom Ortsverein finanziell und politisch unterstützt. Sie sind gegenüber dem Ortsvereinsvorstand rechenschaftspflichtig.

§ 9  
*Geschäftsjahr*

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§10  
*Satzungsänderungen*

Änderungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die schriftlich unter genauer Angabe der beabsichtigten Änderungen mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen ist. Es müssen mindestens 10 % der Ortsvereinsmitglieder anwesend sein.

§ 11  
*Schlußbestimmungen*

Diese Satzung gilt nur im Rahmen des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und der Satzung des Kreises Stuttgart in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 12

Diese Satzung tritt am 22. 2. 1991 in Kraft.